

Schutzkonzept Schule Gommiswald

gültig ab 03. Januar 2022

Quellen: Musterschutzkonzepte Kanton St.Gallen, Bildungsdepartement, Amt für Volksschule 10. August 2020, 20. Oktober 2020, 2. November 2020, 7. Dezember 2020, 14. Dezember 2020 und 25. Januar 2021, 08. März 2021, 26. April 2021, 31. Mai 2021, 24. Juni 2021, 10. September 2021, 05. November 2021, 25. November 2021, 6. Dezember 2021, 20. Dezember 2021 und 29. Dezember 2021)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Rechtliche Grundlagen und Verantwortung	4
3. Schutzmassnahmen	4
a. Klassenbesuche und Veranstaltungen (Zertifikatspflicht)	6
b. Kapazitäten	7
c. Erkrankung / Informationspflicht	7
d. Schulergänzende Betreuung und Musikschule	8
4. Vorgaben für die Hauswartung	8
5. Contact Tracing in obligatorischen Schulen	8
a. Kontaktadressen für obligatorische Schulen	8

Grundkonzept vom Schulrat Gommiswald erlassen am 05.08.2020. Diese Ausgabe ersetzt alle bisherigen Konzepte.

Gommiswald, 04.01.2022

Irene Egli-Hornung
Rektorin

Michèle Schneck
Leiterin Schulverwaltung

1. Einleitung

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 22. Juni 2020 ist die bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage) in Kraft.

Der Kanton St.Gallen hat gestützt darauf entschieden, dass ab 10. August 2020 der Unterricht in der Volksschule folglich im Normalbetrieb stattfindet. Der Schulträger hat ein Schutzkonzept zu erlassen. Er bezeichnet dafür eine Ansprechperson. Die Umsetzung wird vom Kanton im Rahmen der Aufsicht kontrolliert. Die Dauer der Gültigkeit dieser Vorgaben hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundes ab.

Ansprechperson der Schule Gommiswald: Irene Egli-Hornung, Rektorin
E-Mail: irene.egli@gommiswald.sg.ch / Tel.: 058 228 70 70

Am 18. Oktober 2020 wurde die Covid-19-Verordnung besondere Lage in Bezug auf Maskenpflicht, private Veranstaltungen und Empfehlungen Homeoffice durch den Bund ergänzt. Art. 3b Abs. 3 Bst. b der Covid-19-Verordnung hält fest, dass in der Volksschule nur dann eine Maskenpflicht gilt, wenn sie im Schutzkonzept vorgesehen ist.

Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage zusätzliche Massnahmen gegenüber betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen vorgenommen. Dabei hat er für Bildungseinrichtungen ab der Sekundarstufe II Massnahmen erlassen und gleichzeitig festgestellt, dass im Bereich der Volksschule für allfällige Massnahmen weiterhin die Kantone zuständig bleiben.

Der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen hat am 29. Oktober 2020 gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes und Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie erlassen. Diese beinhalten Massnahmen für die Sekundarstufe I und sehen insbesondere eine Maskenpflicht für diese Stufe in Innenräumen vor.

Am 1. Dezember hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser tritt ab 7. Dezember 2020 in Vollzug. Der Nachtrag beinhaltet neu Aussagen zur Durchführung besonderer Unterrichtsveranstaltungen für alle Stufen.

Am 11. Dezember 2020 hat der Bundesrat in der Covid-19 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Einschränkungen bei Veranstaltungen und Öffnungszeiten von Restaurants und anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben erlassen. Die Regierung des Kantons St.Gallen hat zusätzlich per 13. Dezember weitere Einschränkungen beschlossen. Die Beschlüsse gelten bis auf Widerruf.

Am 21. Januar 2021 hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen zweiten Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser tritt ab 25. Januar 2021 in Vollzug und beinhaltet ergänzende Aussagen zur Maskenpflicht und ein Verbot für Unterrichtsbesuche durch Erziehungsberechtigte.

Am 24. Februar 2021 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage erste, vorsichtige Öffnungsschritte per 1. März 2021 beschlossen. Läden, Museen, Zoos, Sportanlagen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen wieder öffnen sowie Treffen von maximal 15 Personen draussen sind wieder erlaubt. Ebenfalls werden wieder mehr Aktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 20 Jahren im Bereich Sport und Kultur erlaubt.

Am 2. März 2021 hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen dritten Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser tritt am 8. März 2021 in Vollzug und beinhaltet Anpassungen zum Sport- und Musikunterricht.

Am 14. April 2021 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen. Mit Einschränkungen sind ab dem 19. April 2021 wieder Veranstaltungen mit Publikum möglich, etwa in Sportstadien, Kinos oder Theater- und Konzertlokalen. Auch sportliche und kulturelle Aktivitäten von Erwachsenen in Innenräumen sind mit Einschränkungen wieder erlaubt. Restaurants können ihre Terrassen wieder öffnen. Die Lage ist zwar weiterhin fragil, das Risiko einer weiteren Öffnung ist für den Bundesrat aber vertretbar. Bei allen wieder erlaubten Aktivitäten ist das Tragen einer Maske und das Einhalten des erforderlichen Abstands möglich und mit wenigen Ausnahmen auch vorgeschrieben. Ausserdem schreitet die Durchimpfung der Risikogruppen gut voran.

Am 21. April 2021 erliess der Bildungsrat des Kantons St.Gallen den vierten Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie. Dieser tritt am 26. April 2021 in Vollzug und beinhaltet diverse Anpassungen. Der Bildungsrat hat bereits anlässlich früherer Entscheide festgehalten, dass die epidemiologische Lage kontinuierlich zu verfolgen und die Verhältnismässigkeit der für die Volksschule getroffenen Massnahmen ebenfalls kontinuierlich zu überprüfen ist.

Am 19. Mai 2021 erliess der Bildungsrat des Kantons St.Gallen einen fünften Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie. Dieser tritt am 31. Mai 2021 in Vollzug und beinhaltet insbesondere die Aufhebung der Maskenpflicht der Schülerinnen und Schüler für die Sek I Stufe.

Der Bund hat am 26. Mai 2021 weitere Lockerungen beschlossen, die insbesondere für Schulen Auswirkungen auf das Durchführen von Veranstaltungen haben.

An der Sitzung vom 16. Juni 2021 hat der Bildungsrat unter Berücksichtigung des angekündigten Öffnungsschrittes V des Bundesrates die Aufhebung der Weisung Volksschule während der COVID-19-Epidemie per 28. Juni 2021 beschlossen. Damit wird u.a. das Besuchsverbot für Erziehungsberechtigte und die Maskenpflicht für Lehrpersonen und übriges Personal in den Volksschulgebäuden aufgehoben.

Der Bund hat am 23. Juni 2021 den V. Öffnungsschritt u.a. mit der Aufhebung der Maskenpflicht, der Aufhebung der Kontaktquarantäne für geimpfte Personen und weitere Lockerungen beschlossen.

Am 8. September 2021 hat der Bundesrat u.a. eine Ausweitung der Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren beschlossen. Die Zertifikatspflicht für Innenräume gilt ab 13. September 2021 und ist vorläufig befristet bis 24. Januar 2022.

Der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen hat am 8. September 2021 gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes und Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erneut Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie erlassen. Diese beinhalten die Wiedereinführung der Maskenpflicht für Lehrpersonen und übriges

in den Schulen tätiges Personal und Dritte sowie für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I. Die Maskenpflicht gilt in den Innenräumen der Schule. Die Weisungen waren bis zum 7. November 2021 befristet, womit die Maskenpflicht in der Volksschule ab dem 8. November 2021 dahingefallen ist.

Die Regierung hat an ihrer Sitzung vom 2. November 2021 beschlossen, dass in der Volksschule auch bei Auftreten von mehreren Fällen keine Klassenquarantäne mehr angeordnet wird und dass auf das Contact Tracing in der Volksschule inskünftig verzichtet wird. Sie hielt gleichzeitig fest, dass die nach kommunalem Recht zuständige Stelle eine Maskenpflicht anordnen soll, wenn mehr als 2 Personen in einer Klasse positiv auf das Coronavirus getestet wurden.

Der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen hat am 24. November 2021 gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes und Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erneut Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie erlassen. Diese beinhalten die Wiedereinführung der Maskenpflicht für Lehrpersonen und übriges in den Schulen tätiges Personal und Dritte sowie für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I. Die Maskenpflicht gilt in den Innenräumen der Schule. Keine Maskenpflicht besteht im Sportunterricht sowie für Darstellerinnen und Darsteller an Aufführungen. Im Sportunterricht sind Sportaktivitäten mit Körperkontakt verboten. Die Weisungen treten am 26. November 2021 in Vollzug.

Am 3. Dezember 2021 hat der Bundesrat u.a. Anpassungen der Zertifikatspflicht und Maskenpflicht für Personen ab 16 Jahren beschlossen. Die neuen Regelungen gelten ab 6. Dezember 2021 und sind vorläufig befristet bis 24. Januar 2022.

Am 17. Dezember 2021 hat der Bundesrat weitergehende Massnahmen u.a. betreffend Zertifikatspflicht und Homeoffice beschlossen. Die neuen Regelungen gelten ab 20. Dezember 2021 und sind vorläufig befristet bis 24. Januar 2022.

Am 28. Dezember 2021 hat der Bildungsrat auf Empfehlung des Kantonsarztamtes entschieden, dass in der Primarschule ab der 4. Klasse eine Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler gilt. Diese gilt ab Montag, 3. Januar 2022, auf unbestimmte Zeit.

2. Rechtliche Grundlagen und Verantwortung

Es gelten die [Hygiene- und Abstandsregeln](#) in [der Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) und des Bundesamts für Gesundheit BAG.

3. Schutzmassnahmen

Schulen gelten als «öffentlich zugängliche Einrichtungen» und haben deshalb ein Schutzkonzept zu erarbeiten. Das Schutzkonzept der Schule Gommiswald gilt für alle Mitarbeitende der Schule (Lehrpersonen, Mittagstisch, Musikschule, schulergänzende Betreuung, Hausaufgabenhilfe, etc.).

Wichtigste Grundregeln für alle Personen, die im Schulhaus verkehren:

- **regelmässiges und häufiges Händewaschen oder Desinfizieren**
- **Verzicht auf Händeschütteln und weitere Kontaktbegrüssungen**
- **in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen**
- **1.5 Meter Abstand (unter Erwachsenen, Kind - Erwachsene)**
- **Räume korrekt lüften**
- **bei Krankheitssymptomen zu Hause bleiben**
- **Maskenpflicht in allen Innenräumen für SchülerInnen ab der 4. Klasse und Erwachsene**

Das bedeutet für die Schule Gommiswald konkret:

- Die Teamzimmer sind so eingerichtet, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- An sensiblen Punkten (Schulhaus- und Klassenzimmereingang sowie Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) stehen Handhygienestationen zu Verfügung (Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern oder Händedesinfektionsmittel). Kinder benutzen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig, richtig und ausgiebig gelüftet. In den Unterrichtsräumen wird nach jeder Schulstunde falls möglich quergelüftet oder es werden mindestens zwei Fenster geöffnet. Ein dauernder Durchzug soll jedoch vermieden werden. (siehe auch: <https://schulen-lueften.ch/de>).

a. Maskenpflicht

Für Erwachsene (Lehr- und Verwaltungspersonal einschliesslich Hausdienst, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) gilt ab dem 26. November 2021 in allen Innenräumen der Volksschule eine generelle Maskenpflicht (Ziff. III. Bst. b der Weisungen zur Maskenpflicht in der Volksschule vom 24. November 2021 [nachfolgend Weisungen]). Ausgenommen von dieser sind Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen können.

Das Maskentragen entbindet nicht vom Abstand-Halten und der Handhygiene.

Ab der 4. Klasse und auf der Oberstufe gilt ab dem 3. Januar 2022 gemäss den Weisungen eine generelle Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler (Ziff. III. Bst. a der Weisungen). Keine Maskenpflicht besteht im Sportunterricht sowie für Darstellerinnen und Darsteller an Aufführungen. In jahrgangsgemischten Klassen (3./4. Klasse) wird den Schülerinnen und Schülern der 3. Klasse das Tragen von Masken empfohlen.

Die Schule Gommiswald stellt sowohl den Schülerinnen und Schülern, als auch den Mitarbeitenden unentgeltlich Masken zur Verfügung. Auch Schülerinnen und Schüler der unteren Klassen können auf Wunsch kostenlos Masken beziehen.

Schülerinnen und Schülern steht es frei, im Unterricht eine privat beschaffte Maske zu tragen. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der privaten Beschaffungskosten gegenüber dem Schulträger. Hinweis aus dem Amt für Gesundheitsvorsorge: Grundsätzlich gilt, dass eine Maske gewechselt werden soll, wenn sie feucht ist.

Die Lehrperson soll gemäss ihrem Ermessen z.B. beim Lektionenwechsel nebst der Durchlüftung der Räumlichkeiten jeweils kurze Maskenpausen einführen

Die Maskenpflicht gilt generell für alle oben beschriebenen Personen, unabhängig davon, ob sie geimpft oder genesen sind. Eine Ausnahme besteht nur für Personen, die aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen keine Maske tragen und dies mit einem ärztlichen Attest nachweisen können.

b. Spezielle Massnahmen für gewisse Fachbereich

Musik	Empfehlung für Kindergarten und Primarschule: – Singen in grossen Räumen mit mehr Abstand oder im Freien bevorzugen – Singen max. 15 Minuten und dann den Raum gut lüften – Abstand halten Im Unterricht ab der 4. Klasse besteht auch im Singunterricht Maskenpflicht.
-------	---

	Beim Klassenmusizieren müssen Masken gemäss obigen Weisungen (a) in jenen Unterrichtssequenzen getragen werden, in denen keine Blasinstrumente gespielt werden.
Sport	Im Sportunterricht besteht für Schülerinnen und Schüler keine Maskenpflicht. (vgl. Ziff. III. Bst. a der Weisungen) In Innenräumen sind Sportaktivitäten mit Körperkontakt für alle Stufen verboten. (vgl. Ziff. IV der Weisungen.)
WAH	Die Schülerinnen und Schüler können die Gesichtsmaske abnehmen, sobald sie zur Nahrungsaufnahme am Tisch sitzen. Die Gruppengrösse je Tisch beträgt idealerweise nicht mehr als vier Personen. Die Situation ist den konkreten räumlichen Verhältnissen vor Ort anzupassen.

c. Klassenbesuche und Veranstaltungen (Zertifikatspflicht)

Die Zertifikatspflicht bzw. die 3G/2G-Regel gilt nicht für den Unterricht in der Volksschule. Die Zertifikatspflicht gilt jedoch für Innenbereiche von Kultur- und Freizeiteinrichtungen (Museen, Bibliotheken, Zoos, Hallenbädern) sowie anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport für Personen ab 16 Jahren.

Bei Besuch einer öffentlich zugänglichen Einrichtung gilt die Zertifikatspflicht (2G) und zusätzlich eine Maskenpflicht. Wo die Maske nicht getragen werden kann (z.B. in Hallenbädern), gilt die Regel 2G+ (Impf- oder Genesungszertifikat und Testpflicht). Die Testpflicht entfällt, wenn die Impfung oder Genesung weniger als vier Monate zurückliegen.

Veranstaltungen MIT Zertifikat	Die Veranstaltungen im Innenbereich finden grundsätzlich nur noch mit einer 2G-Zertifikatszugangsbeschränkung für Personen ab 16 Jahren statt. Diese Regelung gilt auch in der Schule für sämtliche Anlässe, ausgenommen der obligatorischen Elternabende (siehe nachstehend). Die Kontrolle zur Einhaltung der Zertifikatspflicht obliegt dem Schulträger. Veranstaltungen mit Zertifikat müssen bei den Schulleitungen beantragt werden. Da ab dem 26. November 2021 eine generelle Maskenpflicht für alle Erwachsenen in Innenräumen eines Schulhauses gilt, müssen auch bei zertifikatspflichtigen Anlässen Masken getragen werden.
Obligatorische Elternabende:	Obligatorische Elternabende und Unterrichtsbesuche können im Sinn von Art. 15 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage in der ab 6. Dezember 2021 gültigen Fassung von der Zertifikatspflicht ausgenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: - Die maximale Anzahl Personen an solchen Anlässen ist jedoch auf 50 beschränkt. - die Pflicht zum Maskentragen wird befolgt und der erforderliche Abstand wird nach Möglichkeit eingehalten. - Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden. - Es besteht ein Schutzkonzept, das umgesetzt wird. - Es werden die Kontaktdaten der Anwesenden erhoben.
Veranstaltungen OHNE Zertifikat	Veranstaltungen im Freien können ohne Zugangsbeschränkung stattfinden, falls folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

	- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besuchende oder Teilnehmende, beträgt 300 - Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht. Sind die erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt für Veranstaltungen im Freien die 3G-Zertifikatspflicht.
Konsumation bei Anlässen auf dem Schulareal	Bei Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht (Ausnahme gemäss Art. 15 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage) dürfen in Innenräumen keine Speisen und Getränke konsumiert werden. Bei Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht gelten dieselben Regeln wie in der Gastronomie (2G mit Sitz- und Maskenpflicht).
Lager	Lager können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen des Lagerorts, des Lagerhauses und des öffentlichen Verkehrs durchgeführt werden. Der Schulträger beurteilt die aktuelle Situation und entscheidet über die Durchführung. Im öffentlichen Verkehr gilt weiterhin Maskenpflicht ab 12 Jahren (Art. 5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage) Es wird empfohlen, eine Testung der Teilnehmenden vor der Abreise durchzuführen.
Weitere besondere Unterrichtsveranstaltungen (z.B. Skitage, Exkursionen etc.)	Die Durchführung ist grundsätzlich erlaubt. Zu berücksichtigen sind die bekannten Schutz- und Hygienemassnahmen. Für jeden Anlass ist der jeweiligen Schulleitung ein Schutzkonzept (Check-Liste) einzureichen.
Schulbesuchstage	Elternbesuche sind unter den bekannten Schutz- und Hygienemassnahmen erlaubt.

d. Kapazitäten

Teamsitzungen, Workshops, schulinterne Weiterbildungen etc. sind Teil des Berufsauftrages. Der Arbeitsbereich ist von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Aufgrund der wegfallenden gesetzlichen Grundlage entfallen die Kapazitätseinschränkungen in Innenräumen.

Die Kapazitäten unserer Schulinnenräume sind:

Schuleinheit	Raum	Gesamtkapazität
Oberstufe	Gemeindesaal	300 Personen bei Bankettbestuhlung
	Probelokal	100 Personen ohne Bestuhlung
PS/KG Gommiswald	Aula	80 Personen mit Bestuhlung
PS/KG Ernetschwil	Mehrzweckhalle	270 Personen bei Bankettbestuhlung
	Bühne	50 Personen ohne Bestuhlung
PS/KG Rieden	Turnhalle	220 bei Bankettbestuhlung

e. Erkrankung / Informationspflicht

Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeitende der Schule (Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen, administratives und technisches Personal) mit *Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und / oder Fehlen des Geruchs- und / oder Geschmacksinns* bleiben zu Hause. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend COVID-19 Test zu beachten.

Bei Unwohlsein von Kindern werden wie bis anhin die Eltern kontaktiert und das Kind wird in der Schule abgeholt. Jedes weitere Vorgehen liegt im Zuständigkeitsbereich der Eltern.

Die Eltern sind dazu angehalten, einen positiven Befund oder eine verordnete Quarantäne der Lehrperson zu melden. Diese informiert die zuständige Schulleitung.

f. Schulergänzende Betreuung und Musikschule

Es gelten die gleichen Regelungen wie im Schulbetrieb. Zusätzlich gilt für die Musikschule der Hinweis, dass Gegenstände und Instrumente, die während des Tages von mehreren Personen verwendet werden, mit geeigneten Mittel nach jeder Lektion zu reinigen sind. Bei Instrumenten, die dadurch Schaden nehmen könnten (z.B. Klaviere und Flügel) sollen vor und nach dem Gebrauch die Hände gewaschen werden.

Für Schülerinnen und Schüler der Musikschule ab 16 Jahren gilt ebenfalls Maskenpflicht. Wo die Maske nicht getragen werden kann (z.B. Sing- oder Blasmusikunterricht), gilt die Regel 2G+ (Impf- oder Genesungszertifikat und Testpflicht). Die Testpflicht entfällt, wenn die Impfung oder Genesung weniger als vier Monate zurückliegen.

4. Vorgaben für die Hauswartung

Mit dem Lockdown und der nachfolgenden Wiederaufnahmen des Präsenzunterrichts wurden einige Abläufe und Einrichtungen im Bereich der Hauswarte und ihren Mitarbeitenden abgeändert und ausgebaut.

- Aktuelle Hände-Waschen-Plakate hängen in den Toiletten
- Die [aktuellen Plakate](#) des BAG hängen in allen Schulhäusern
- Es werden ausschliesslich Papier-Einweg-Trocknungstücher verwendet
- Die Kübel werden mit Plastiksäcken ausgelegt und diese werden nun häufiger mitentsorgt.
- Die Hauswarte weisen ihr Personal daraufhin, bei Reinigungsarbeiten ausnahmslos Handschuhe anzuziehen.
- Desinfektionsmittel und Schutzmasken sind bei den Hauswarten zu beziehen
- Die Pausenräume sind so eingerichtet, dass die Abstände eingehalten werden können.
- In den Teamzimmern werden Desinfektionsdispenser aufgestellt. Diese sind mobil und können ebenfalls für Anlässe (z.B. Elternabende) genutzt werden.
- Beim Schulbusfahren gilt für erwachsene Personen auf dem Beifahrersitz eine Maskenpflicht. Dem Schulbusfahrer wird ein Tragen der Maske empfohlen (analog ÖV).

5. Contact Tracing in obligatorischen Schulen

Für Schulen gilt das angepasste [Merkblatt Contact Tracing](#) vom 07. Dezember 2021.

a. Kontaktadressen für obligatorische Schulen

Erziehungsberechtigte wenden sich mit allgemeinen Fragen, Fragen zur Quarantäne der Schulklasse oder dem Ausbruchstesten an die Schulleitung oder die Lehrperson ihrer Schule.

Bei allgemeinen Fragen in Bezug auf COVID-19 wenden Sie sich an die Infoline Coronavirus des Kantons St.Gallen: Telefonnummer: +41 58 229 22 33

Für weitere Fragen zur Schulgesundheit wenden Sie sich ans Amt für Gesundheitsvorsorge: Telefonnummer: +41 58 229 43 82 / E-Mail: info.gesundheitsvorsorge@sg.ch